

**Satzung des  
Löwenherzen e. V.  
Frankfurt am Main**

**Stand: 19.04.2018**

**Präambel**

Wir setzen uns dafür ein, dass Menschen mit und ohne Behinderung oder Beeinträchtigung ganz selbstverständlich am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Der Löwenherzen e.V. will Barrieren beseitigen und zu einem vielfältigen und besseren Miteinander beitragen.

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Löwenherzen e.V".  
Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.d. § 53 Nr.1 und Nr. 2 AO (mildtätige Zwecke), insbesondere von Kindern, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, und von Kindern aus sozial benachteiligten Familien, die der Förderung bedürfen. Insbesondere sollen

- diese Personen selbstbestimmt ihre Freizeit gestalten und barrierefrei in der Sportstätte an Sportveranstaltungen teilnehmen können. Barrierefreiheit bedeutet hier, dass Gebäude, Transportmöglichkeiten, Verkehrsmittel, Dienstleistungen und Freizeitangebote so gestaltet werden, dass sie für alle ohne fremde Hilfe zugänglich sind.
- in Sportveranstaltungen ein Gemeinschaftsgefühl erfahren und glückliche Momente erleben - und dies unabhängig von Benachteiligung, Behinderung oder Herkunft,
- Unternehmen, Verbände, freie gemeinnützige Träger sowie Personen und Familien durch Information und Aufklärung motiviert werden, sich noch mehr in diesem Bereich zu engagieren, wie beispielsweise durch direkte Zuwendungen, Übernahme von Patenschaften, Mitwirkung etc.,
- Institutionen mit Geld unterstützt werden, wenn sie an diesem Ziel arbeiten.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, indem

- Veranstaltungen und Freizeitprojekte organisiert werden, in denen Menschen mit und ohne Behinderung ganz selbstverständlich zusammen sind,
- die Organisation von An- und Abreise, der Eintritt und die Betreuung in der Sportstätte und die Übergabe von Fanartikeln finanziert werden,
- die Idee und die Umsetzung eines Löwenherzen-Fanclubs gefördert werden,
- mit Aktionen und Kampagnen, mit Berichten, Fotos oder Videos über die sozialen Medien gute Beispiele und Vorbilder gezeigt werden, wie Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben funktionieren kann,
- Benefizveranstaltungen (wie Konzerte, Sportveranstaltungen, etc.) ausgerichtet werden, bei denen der Nettoerlös für den Satzungszweck vereinnahmt wird,
- mit Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit durch Studien, Aktionstage, Übertragung von Patenschaften und Botschafterrollen etc. dem Grundrecht auf gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben mehr Aufmerksamkeit zu verschaffen.

**§ 3 Steuerbegünstigung**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**Satzung des  
Löwenherzen e. V.  
Frankfurt am Main**

**Stand: 19.04.2018**

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können werden
- a) natürliche und juristische Personen
  - b) nicht rechtsfähige Vereinigungen oder Zusammenschlüsse (Vereine, Gesellschaften bürgerlichen Rechts o. ä.).

Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahmeantrag, befürwortet von zwei Vereinsmitgliedern, und Annahme des Antrages durch den Vorstand. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder werden vom Vorstand berufen.

Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres. Fördermitglieder können durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes bis zum 30. Juni für das Ende des Jahres aus dem Verein austreten.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge und der Aufnahmegebühr regelt.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds, so auch das Stimmrecht und die Berechtigung zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Die Fördermitglieder haben das Teilnahmerecht in der Mitgliederversammlung, sind jedoch nicht stimmberechtigt. Die Fördermitglieder erklären bei Eintritt in den Verein verbindlich, in welcher Form sie die Aktivitäten des Vereins aktiv bzw. finanziell unterstützen wollen (Verpflichtungserklärung).

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Kuratorium.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von einem Vorstand als Versammlungsleiter geleitet.

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Wahl und Abwahl des Vorstandes
2. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
3. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
4. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
5. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
6. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
7. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

**Satzung des  
Löwenherzen e. V.  
Frankfurt am Main**

**Stand: 19.04.2018**

Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

### **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.

Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von einem Vorstand und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Beschlussfassungen des Vorstandes können im schriftlichen Verfahren (schriftlich, per Telefax oder per E-Mail oder auf sonstige Weise in Textform) oder einer Kombination der vorstehenden Verfahren, gefasst werden. Bei Abstimmungen im schriftlichen Verfahren ist eine Frist für die Stimmabgabe von mindestens einer Woche beginnend mit dem Ablauf des Tages der Absendung zu setzen. Die Beschlussfassung außerhalb einer Vorstandssitzung ist wirksam, wenn alle Vorstände ihre Stimme abgegeben haben.

Der Vorstand erlässt Geschäftsordnungen für die Vereinsgremien, die die Satzung ergänzen, jedoch nicht Bestandteil der Satzung sind.

### **§ 9 Kuratorium**

Die Kuratoren des Löwenherzen e.V. sind Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Politik, Sport, Medien und Kultur, die bereit und in der Lage sind, mit Rat und Tat in besonderer Weise zur Verwirklichung der Ziele des Vereins beizutragen. Durch ihr Mäzenatentum unterstützen und begleiten die Mitglieder des Kuratoriums den Verein und die geförderten Personengruppen.

Das Kuratorium besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied.

Mitglieder des Kuratoriums können natürliche und juristische Personen sein und treten dem Verein als Fördermitglied oder Ehrenmitglied bei. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

**Satzung des  
Löwenherzen e. V.  
Frankfurt am Main**

**Stand: 19.04.2018**

Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören insbesondere

- Beratung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung
- Pflege von wichtigen Außenkontakten
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins
- Empfehlung für die Verwendung der eingeworbenen Mittel.

Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt regelmäßig 2 Jahre. Wird das Kuratoriumsmitglied von einer juristischen Person entsandt, scheidet dessen bisheriger Vertreter aus, wenn ein neues Mitglied von dieser juristischen Person benannt wird. Fördermitglieder scheiden mit dem Ende der Fördermitgliedschaft aus dem Kuratorium aus.

Der Vorsitzende des Kuratoriums und sein Stellvertreter nehmen an den Vorstandssitzungen teil. Der Vorstand nimmt an den Kuratoriumssitzungen teil.

Das Kuratorium hat eine ausschließlich aktiv fördernde und beratende, keine Aufsicht führende und kontrollierende Funktion.

### **§ 10 Vergütungen und Auslagenersatz**

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.

Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis haben die Mitglieder des Vorstandes.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Der Verein übernimmt die Kosten für den Vereins-Schutzbrief PLUS des Vereins „Deutsches Ehrenamt e.V.“ oder für vergleichbare Leistungen eines Versicherers, mit dem die Vereins-/Betriebshaftpflicht, die Veranstalterhaftpflicht und die Vermögensschadenshaftpflicht einschließlich des persönlichen Haftungsrisikos von Vorstand, Mitgliedern und beauftragten Nicht-Mitgliedern versichert werden.

**Satzung des  
Löwenherzen e. V.  
Frankfurt am Main**

**Stand: 19.04.2018**

Weitere Einzelheiten zur Einhaltung des Grundsatzes der Selbstlosigkeit sowie der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit durch das Finanz- und Rechnungswesen regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen wird.

**§ 11 Mediations- und Schiedsklausel**

Für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Vereins untereinander oder zwischen dem Verein und den Mitgliedern des Vereins, welche diese Satzung, das Mitgliedschaftsverhältnis oder den Verein betreffen, werden die Beteiligten zunächst im Wege der Mediation nach einer Lösung suchen. Für die Mediation gilt die Mediationsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in ihrer aktuellen Fassung.

Schlägt die Mediation fehl, wird die Streitigkeit durch ein Schiedsgericht auf Grundlage der Schiedsordnung der DIS sowie der ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten in der jeweils aktuellen Fassung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.

Der Ort des Schiedsverfahrens ist Frankfurt am Main.

Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei.

**§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung**

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Bei Auflösung, bei Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Verein Lebenshilfe Hochtaunus e.V., Bad Homburg v.d. Höhe und zwar mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden.